

Gefördert durch das



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Netzwerk Elektronischer
Geschäftsverkehr

Foto: Copyright METRO Group Future Store Initiative

Merkblatt

RFID und Datenschutz

Was muss wirklich beachtet werden?

www.ec-net.de
www.rfidatlas.de

Text

Dipl.-Kfm. Andreas Gabriel, MECK Würzburg

Redaktion

Electronic Commerce Centrum Stuttgart-Heilbronn

Dr. Manfred Mucha, Fraunhofer IAO

Dipl.-Inf. Michael Müller, Fraunhofer IAO

Grafische Konzeption und Gestaltung

Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO), Stuttgart

**Herausgeber**

Dieses Merkblatt wird vom Regionalen Kompetenzzentrum ECC Stuttgart-Heilbronn im Rahmen des Begleitprojektes „RFID für kleine und mittlere Unternehmen“ als Teil der BMWi-Förderinitiative „Netzwerk Elektronischer Geschäftsverkehr“ herausgegeben.

Stand

Dezember 2007

RFID und Datenschutz

Was muss wirklich beachtet werden?

Paragraph 1 des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gibt sowohl den Geltungsbereich als auch den Zweck dieser Gesetzessammlung wieder.



Juristische Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes, § 1, Abs. 1 „Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes“

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Quelle:
http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/__1.html

Zahlreiche zusätzliche Bestimmungen wie z. B. die Datenschutzbestimmungen der Bundesländer sowie der Europäischen Union präzisieren dieses Gesetz und daraus ergibt sich für jeden Adressaten ein präzises Regelwerk, das den Umgang mit personenbezogenen Daten gewissenhaft und strikt regelt. Bei der Betrachtung dieser gesetzlichen Verordnungen steht ein einwandfreier Umgang mit den persönlichen Daten der Geschäftspartner und Mitarbeiter im Mittelpunkt der Betrachtung. An dieser Stelle können einige – teilweise schwerwiegende Fehler – begangen werden, die gerade in der heutigen Zeit mit empfindlichen Strafen belegt sind.



Juristische Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes, § 4, Abs. 1 „Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung“

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

Quelle:
http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/__4.html

Seit der vermehrten gewerblichen Nutzung der Technologie Radio Frequenz Identifikation (RFID) melden sich auch in diesem Bereich vermehrt Kritiker zu Wort, die propagieren, durch den Einsatz sog. RFID-Tags bestehen zahlreiche Möglichkeiten, unbefugt und ohne die Einwilligung des jeweils Betroffenen, an personenbezogene Daten zu gelangen.

Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen wird geprüft, ab wann die Regelungen des Datenschutzes bei der gewerblichen Nutzung von RFID anzuwenden sind. Dabei wird immer davon ausgegangen, dass sich die verantwortlichen Mitarbeiter im Unternehmen bewusst sind, dass ohne die explizite und schriftliche Einwilligung des Kunden keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen.



Juristische Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes, § 4a, Abs. 1 „Einwilligung“

- 1 Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht.
- 2 Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.
- 3 Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.
- 4 Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

Quelle:
http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/__4a.html

Denn dies ist keine Neuerung der RFID-Technologie und muss bereits seit vielen Jahren beachtet und in der täglichen Praxis umgesetzt werden. Durch die folgenden Beispiele werden potentielle Konflikte zwischen den Regelungen des Datenschutzes und dem Einsatz von RFID ermittelt. Dabei wird vor allem auf die praxisrelevante Umsetzung Wert gelegt:



RFID im Spiegel der Presse



RFID im Spiegel der Presse

RFID: Logistik kontra Datenschutz

Quelle:

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/51545>
28.09.2004

Verbindungsdatenspeicherung, Biometrie, DRM, RFID: die Aushöhlung des Datenschutzes

Quelle:

<http://www.heise.de/ct/04/06/138/>
c't 6/2004; S. 138

RFID: Datenschutz ist Pflicht

Quelle:

http://www.computerwoche.de/knowledge_center/rfid/572547/
24.02.2006

auch bei der Verknüpfung RFID-Chip-EDV-System keine Widersprüche zu einer rein sachlichen Nutzung ohne personenbezogene Daten gewährleistet sein muss!

Beispiel Nummer 1

Die (Spezial-) Werkzeuge des Unternehmens sind mit RFID-Tags versehen, um diese besser auffinden zu können und dadurch die regelmäßige Wartung zu vereinfachen. Sobald nun diese Werkzeuge immer von den gleichen Mitarbeitern für ihre tägliche Arbeit verwendet werden, bestehen die Möglichkeiten, deren Arbeitsweise und -geschwindigkeit dieser zu überwachen und ab diesem Punkt werden personenbezogene Daten erhoben – wenn auch nur indirekt. Daher muss bereits bei der Implementierung einer RFID-Lösung gewissenhaft geprüft werden, welche Daten – wenn auch ungewollt – erhoben werden können. An diesem Beispiel wird unter anderem auch deutlich, dass durch die relativ hohe Reichweite dieser Technologie die enormen Möglichkeiten mit zahlreichen Pflichten einhergehen.

Beispiel Nummer 2

Die Endprodukte eines Kaufhauses werden mit RFID-Tags versehen, um dem Kunden einen hohen Grad an Dienstleistungen (z. B. durch Preisabfragen, Zusatzinformationen zu jedem Produkt etc.) zu ermöglichen. Auch an dieser Stelle gilt, dass das Anbringen der RFID-Tags auf den Produkten so lange unkritisch ist, bis eine personalisierte Zurückverfolgung der Produkte zu dem jeweiligen Eigentümer möglich ist. Dieser Gefahr kann z. B. durch das Anbringen sog. „IBM Clipped Tag“ entgegen gewirkt werden.

Grundlegende Betrachtung

So lange keine personenbezogenen Daten mit dem RFID-Chip in Verbindung gebracht werden können, sind keine Konflikte mit dem BDSG zu erkennen. Dies gilt sowohl für die gespeicherten Daten auf jedem einzelnen Tag als auch für die mit diesem in Verbindung stehenden Informationen im EDV-System. Das bedeutet, dass z. B. bei einem Distributionsdienstleister jederzeit RFID-Tags eingesetzt werden können, die Waren kennzeichnen oder Paletten und andere Großverpackungen identifizieren. Diese Einsatzszenarien sind im Grunde mit der Nutzung des bereits seit Jahren etablierten Barcodes zu vergleichen. Dabei ist aber gewissenhaft darauf zu achten, dass

Bei derartigen RFID-Chips besteht die Möglichkeit, dass der Kunde diesen durch gezieltes Durchtrennen der Antenne unwirksam macht. Dadurch kann er zwar nicht mehr auf die möglichen Potenziale dieser Technik zurückgreifen, dafür ist aber gewährleistet, dass seine Persönlichkeitsrechte in keinster Weise beeinträchtigt werden. Damit ein derartiges Vorgehen zum Durchbruch kommen kann, muss eine standardisierte Kennzeichnung der Produkte, die mit einem derartigen Tag ausgestattet sind, eingeführt werden. Sobald sich ein derartiges Vorgehen etabliert hat, steht einer flächendeckenden Verbreitung der RFID-Technologie im Bereich der Konsumgüterindustrie nichts mehr im Wege.

Beispiel Nummer 3

Sollte das Beispiel Nummer 2 aber noch erweitert und eine Kundenkarte vergeben werden, die ebenfalls mit einem RFID-Chip versehen ist, muss an dieser Stelle sehr vorsichtig vorgegangen werden. Denn nun ist eine Zuordnung der gekauften Produkte auf eine bestimmte Person möglich. Für einen Marketingexperten ergeben sich nun ungeahnte Möglichkeiten. Es können unzählige Informationen bereitgestellt werden, die bei der Kaufentscheidung nützen. Tagesaktuelle Rabatte können bereits beim Betreten des Verkaufsbereichs individualisiert präsentiert werden usw.

Sobald mehrere Lesegeräte im Verkaufsbereich verteilt sind, kann sogar die Bewegung eines jeden Kunden analysiert werden, um Routen zu optimieren und die Positionierung der Waren zueinander zu verbessern.

Doch wenn derartige Gedanken bei der Vergabe einer Kundenkarte mit RFID-Chip eine Rolle spielen, muss der Vertragstext, der bei der Kartenausgabe unterzeichnet wird, explizit auf dieses Vorgehen hinweisen und der Kunde muss dies mit seiner Unterschrift ohne Einschränkung erlauben. Ohne eine intensive Kooperation zwischen Juristen, Technikern und dem Management ist der Verstoß gegen die aktuellen Regelungen des BDSG vorprogrammiert.

Beispiel Nummer 4

Die Zeiterfassung im Unternehmen erfolgt mit Hilfe der RFID-Technologie. Da diese Chips sehr klein und dadurch handlich sind, können diese einfach an die eigenen Mitarbeiter ausgegeben werden. Die Vertei-

lung der Lesegeräte an den Schlüsselpositionen wie z. B. Ein- und Ausgängen ist ebenso einfach und relativ kostengünstig möglich.

Dies sind ideale Voraussetzungen dafür, die alten Stechuhren auszumustern und auf diese neue Technologie umzustellen. Vor allem, da eine Identifikation des Mitarbeiters z. B. vor besonders sensiblen Bereichen des Unternehmens ohne großen Mehraufwand möglich ist.

Dieser Einsatz, mit allen datenschutzrechtlichen Folgen, muss den Mitarbeitern nicht nur mitgeteilt sondern auch verständlich gemacht werden.

Es ist an dieser Stelle zu überlegen, welche Reichweiten die Lesegeräte haben müssen, um die Anforderungen des Datenschutzes so gering wie möglich zu halten. Durch Auflegen der Chips auf den Lesekopf ist noch immer eine schnelle und einfache Identifikation möglich und weiterführende „Überwachungstätigkeiten“ sind beinahe ausgeschlossen. Daher ist eine derartige Lösung in jedem Fall zu bevorzugen.

Fazit

Es ist bereits heute innerhalb der EU einheitlich geregelt, dass das Selbstbestimmungsrecht eines jeden Einzelnen immer Geltung haben muss und alle Regelungen der Datenschutzgesetze als Verbote mit Erlaubnisvorbehalt zu interpretieren sind.

Die Erlaubnis muss aber bewusst und explizit gegeben werden und diese gilt dann ausschließlich nur für den Bereich, der Gegenstand der Vereinbarung war. Auch wenn neue Funktionalitäten den Kundennutzen erheblich erhöhen könnten, eine unautorisierte Erweiterung beim Umgang mit Kundendaten kann empfindliche Strafen nach sich ziehen und das Vertrauen der Kunden in das eigene Unternehmen zerstören.

Daher muss durch eine transparente Informationspolitik sowie eine juristisch einwandfreie Vorgehensweise alles dafür getan werden, dass die RFID-Technologie ausschließlich zum Wohle des Kunden eingesetzt wird. Denn nur so können die Potentiale auch wirklich ausgeschöpft und eine „Win-Win-Situation“ zwischen allen Beteiligten erzielt werden.

Das Verbundprojekt „RFID für kleine und mittlere Unternehmen“

Das Verbundprojekt „RFID für kleine und mittlere Unternehmen“ wird getragen durch die Regionalen Kompetenzzentren ECC Stuttgart-Heilbronn und EC-Ruhr im Netzwerk Elektronischer Geschäftsverkehr (NEG). Es informiert über die praktischen Einsatzmöglichkeiten und den Entwicklungsstand der RFID-Technologie. Im Mittelpunkt steht der Transfer konkreter Anwendungsbeispiele im inner- und zwischenbetrieblichen Bereich sowie von aktuellen Technologien und am Markt verfügbaren Lösungsansätzen.

Im Jahr 2007 informiert eine bundesweite Veranstaltungsreihe über praktische Anwendungen der RFID-Technologien in verschiedenen Regionen. Das Angebot wird komplettiert um die Internetplattform RFID-Atlas (www.rfidatlas.de). Weitere Informationen zu den jeweiligen Aktivitäten sind auf den Webseiten www.ec-net.de und www.rfidatlas.de zu finden.

Ansprechpartner

ECC Stuttgart-Heilbronn

c/o Fraunhofer-Institut für
Arbeitswirtschaft und Organisation IAO

Dr. Manfred Mucha

Nobelstraße 12

70569 Stuttgart

Telefon: (0711) 970-2450

Telefax: (0711) 970-5111

E-Mail: Manfred.Mucha@iao.fraunhofer.de

Internet: www.ecc-stuttgart.de



Electronic Commerce Centrum
Stuttgart-Heilbronn

Partner:



EC-Ruhr

c/o FTK Forschungsinstitut für
Telekommunikation

Holger Schneider

Martin-Schmeißer-Weg 4

44227 Dortmund

Telefon: (0231) 97505621

Telefax: (0231) 97505610

E-Mail: h.schneider@ftk.de

Internet: www.ec-ruhr.de



Electronic Commerce-
Kompetenzzentrum Ruhr

Partner:

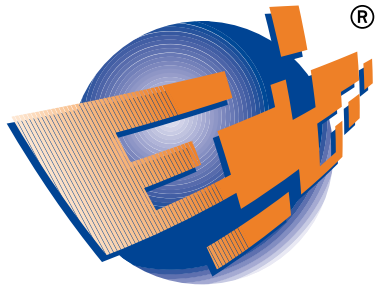


Der RFID-Atlas (www.rfidatlas.de)

Der RFID-Atlas ist eine neutrale Sammlung von RFID-Lösungen, die bereits heute erfolgreich in Unternehmen eingesetzt werden. Die Bandbreite der realisierten Anwendungen reicht dabei von der Distributionslogistik über das Ersatzteilmanagement bis hin zur Unterstützung der Fertigungssteuerung.

Das Netzwerk Elektronischer Geschäftsverkehr (NEG, www.ec-net.de)

Das NEG bietet kleinen und mittleren Unternehmen aus Industrie, Handel und Handwerk neutrale und umfassende Information über die Einsatzmöglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs. In 25 Kompetenzzentren sowie einem Branchenzentrum (Handel) stehen bundesweit Ansprechpartner für Erstberatung zur Verfügung. Das NEG und das Verbundprojekt werden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gefördert.



Netzwerk Elektronischer Geschäftsverkehr



Dieses Merkblatt wird vom Regionalen Kompetenzzentrum ECC Stuttgart-Heilbronn im Rahmen des Begleitprojektes „RFID für kleine und mittlere Unternehmen“ als Teil der BMWi-Förderinitiative „Netzwerk Elektronischer Geschäftsverkehr“ herausgegeben.